



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die am **Montag, dem 03.11.2014, um 17:00 Uhr** stattfindende Sitzung des **Ordnungs- und Sozialausschusses** im Sitzungszimmer der Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg, mit nachfolgender Tagesordnung bekannt gemacht.

#### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Abstimmung über die Einwendungen zur Niederschrift vom 08.09.2014
4. BV-OSA-05-2014 – Vertrag über die Nutzung der Zwei-Felder-Sporthalle
5. BV-OSA-06-2014 – Beschlussempfehlung über die Neufassung der Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg
6. BV-OSA-07-2014 – Beschlussempfehlung über die Neufassung der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg
7. BV-OSA-08-2014 – Vergabe der Vereinsfördermittel
8. BV-OSA-09-2014 – Beschlussempfehlung Haushalt 2015 mit gesetzlichen Anlagen
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

gez.  
Gunter Kops  
Ausschussvorsitzender

gez.  
Árpád Nemes  
Bürgermeister

---

Die Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses findet am Mittwoch, 05. November 2014 um 18:00 Uhr im Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg mit nachfolgender Tagesordnung statt:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Abstimmung über die Einwendungen zur Niederschrift vom 29.09.2014
4. Beschlussempfehlung über den Haushaltsplan 2015 Teilhaushalt 8
5. Empfehlung Kulturprogramm zum Brunnenfest 2015
6. Entwicklung touristischer Schwerpunkte
7. Informationen
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Einverständnis wird erteilt

gez. Karsten Jauck  
Vorsitzender des Tourismus- und Kulturausschusses

gez. Árpád Nemes  
Bürgermeister

Am Donnerstag, den 06.11.2014 findet um 18.00 Uhr die Sitzung des Finanzausschusses im Sitzungszimmer der Stadtverwaltung, Fichtestraße 6, mit folgender Tagesordnung statt:

**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Abstimmung über Einwendungen zur Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2014
4. BV-FA-22-2014 – Kreditaufnahme aus Umschuldung
5. BV-FA-19-2014 – Außerplanmäßige Ausgabe Stadtumbau Ost
6. BV-FA-17-2014 – Vertrag über die Nutzung der Zwei-Feld-Sporthalle der Borlach-Schule
7. BV-FA-18-2014 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg
8. BV-FA-20-2014 – Neufassung Gebührensatzung Feuerwehr
9. BV-FA-21-2014 – Haushalt 2015
10. Anfragen, Anregungen und Informationen

**Nichtöffentliche Sitzung**

11. Abstimmung über Einwendungen zur Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.09.2014
12. BV-FA-23-2014 – Neufassung Konzessionsvertrag Mitgas - Tollwitz Nempitz
13. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mathias Hesse  
Ausschussvorsitzender

Das Einvernehmen zur Tagesordnung wird bestätigt.

gez. Árpád Nemes  
Bürgermeister

# Wahlbekanntmachung

Am Datum **16.11.2014** finden die Wahlen <sup>1)</sup>  
~~zum Gemeinderat / Verbandsgemeinderat / Ortschaftsrat / Kreistag sowie~~  
~~die Direktwahl der Bürgermeister / Verbandsgemeindegemeinder /~~  
~~-Oberbürgermeister und Landräte~~ statt.

Die Wahl dauert von Uhrzeit **08.00** Uhr bis Uhrzeit **18.00** Uhr

Die Gemeinde / Verbandsgemeinde / Der Landkreis <sup>1)</sup> ist in folgende Anzahl **1** Wahlbezirke/  
 Sonderwahlbezirke / Wahlbereiche <sup>1)</sup> eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Ort, Zimmer-Nr.)
1	Ortschaft Nempitz	Dorfgemeinschaftshaus, Floßgrabenweg 1, Bad Dürrenberg, OT Nempitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum Datum **22.10.2014** zugestellt  
 worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte  
 Person zu wählen hat.

- In den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl**, die Bürgermeister/Verbandsgemeindegemeinder/Oberbürgermeister/Landräte nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahrschein** hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
- Bei der Wahl zu den **Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten, Ortschaftsräten und Kreistagen**
  - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
  - müssen die Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
  - können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
  - kann die Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
  - kann eine Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden..

1) Nicht Zutreffendes bitte streichen

6. Bei der **Wahl des Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters/Oberbürgermeisters und Landrates**
- hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
  - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann  
an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
- muss sich von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
  - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen;
  - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;
  - wegen einer körperlichen Beeinträchtigung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
  - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheiten haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zulegen.
9. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.  
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
- 10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister-/Verbandsgemeindebürgermeister- und Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Bürgermeister-/Verbandsgemeindebürgermeisters- und Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Ort, Datum

Bad Dürrenberg, 23.10.2014

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und Unterschrift



*Springer*  
(Springer)

1) Nicht Zutreffendes streichen.